## Mißbrauch des Fragerechts.

\$ 241

- (1) Dem, welcher im Falle des § 239 Abs. 1 die Befugnis der Vernehmung mißbraucht, kann sie von dem Vorsitzenden entzogen werden.
- (2) In den Fällen des § 239 Abs. 1 und des § 240 Abs. 2 kann der Vorsitzende ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen zurückweisen.

Anm.: Durch Art. 9 § 4 der VO zur weiteren Vereinfachung der Strafrechtspflege vom 13. August 1942 (RGBl. 1 S. 508) war § 241 neu gefaßt worden.

## Entscheidung über die Zulässigkeit einer Frage.

. §242

Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet in allen Fällen das Gericht.

## Beginn der Hauptverhandlung.

§ 243

- (1) Die Hauptverhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen.
- (2) Hieran schließt sich die Vernehmung des Angeklagten über seine persönlichen Verhältnisse und die Verlesung des Beschlusses über die Eröffnung des Hauptverfahrens.
- (3) Sodann erfolgt die weitere Vernehmung des Angeklagten nach Maßgabe des § 136.
- (4) Die Verlesung des Beschlusses und die Vernehmung des Angeklagten geschieht in Abwesenheit der zu vernehmenden Zeugen.

Anm.: Durch Art. 4 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) waren die Abs. 2 und 4 geändert worden.

## Beweisaufnahme.

.§ 244

(1) Nach der Vernehmung des Angeklagten fölgt die Beweisaufnahme.